

Lesefassung der Satzung der Gemeinde Schönbeck über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ Friedland vom 16.11.2015

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499), sowie der §§ 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777 und 833) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönbeck nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Schönbeck ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ Friedland, der entsprechend §§ 62 ff. des Wassergesetzes M-V (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.759 und 765) und der Verbandssatzung, die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.
- Gemäß § 2 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ Friedland vom 28.04.2015, veröffentlicht am 08.07.2015 im Internetportal des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, sind die Aufgaben des Verbandes:
1. Unterhaltung der in seiner Unterhaltungslast befindlichen Gewässer zweiter Ordnung und die Unterhaltung sowie den Betrieb der dazugehörigen Anlagen nach Maßgabe des § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. §§ 61 und 62 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669) in der jeweils gültigen Fassung.
 2. Unterhaltung sowie Bau von Deichen und anderen Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses, welche im Interesse der Allgemeinheit erforderlich sind, gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 2 LWaG. Die Durchführung der Aufgabe richtet sich nach § 72 LWaG.
 3. Ausbau, insbesondere naturnaher Rückbau der Gewässer zweiter Ordnung und der dazugehörigen Anlagen nach der Maßgabe der §§ 67 ff. WHG. Der Verband erfüllt diese Aufgabe nur im Auftrage der bevorteilten Mitglieder und nach Bereitstellung der finanziellen Mittel.
- (2) Die Gemeinde hat dem Verband auf Grund des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz- WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft der Gemeinde auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

§ 2

Gebührenggegenstand

- (1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gem. § 3 Abs. 1 S. 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke in den Gemarkungen der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ Friedland liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 3 ist die Gemeinde bevorteilt.
- (2) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Wasser- und Bodenverband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben (dingliche Mitglieder).
- (3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich beim Wasser- und Bodenverband „Landgraben“ nach Größe, Nutzungsart, Gewässerdichte und Versiegelung der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Es gelten sowohl der Flächen- als auch der Vorteilsmaßstab. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
Das Beitragsverhältnis unterteilt sich nach Beitragsarten in:
 - a.) Gewässerunterhaltung
 - b.) Schöpfwerke und Teiche
 - c.) Erschwernisse
- a.) Gewässerunterhaltung
Für das Verbandsgebiet des *Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ Friedland* gilt, dass die Beitragsart Gewässerunterhaltung sich in Beitragsklassen, nach dem Gesichtspunkt der Gewässerdichte bezogen auf die Gemeinde, nach Nutzungsarten der Flächen mit Zu- und Abschlägen aufgliedert.
- b.) Schöpfwerke und Deiche
Grundstücke, die über ein Schöpfwerk entwässert werden, werden mit den Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung des Schöpfwerkes nach dem Flächenmaßstab hektargleich belastet.
Grundstücke, die von Deichen geschützt werden, werden mit den Kosten der Unterhaltung dieser Deiche belastet. Die Verteilung erfolgt hektargleich nach dem Flächenmaßstab.
- c.) Erschwernisse

Für Erschwernisse der Unterhaltung der Gewässer werden besondere Beiträge in Höhe der tatsächlichen Kosten, die pauschaliert werden können, erhoben. Der Ersatz von sogenannten Erschwerniskosten richtet sich nach den Grundsätzen des § 65 LWaG M-V und des Verursacherprinzips. Als Berechnungsgrundlage genügt eine annähernde Ermittlung der Kosten.

- (2) Über die Grundstücke führt die Gemeinde ein Verzeichnis auf der Grundlage der ALKIS-Daten (bis 2015 ALB/ ALK- Daten), das jährlich fortzuschreiben ist.
- (3) Die Gebühren zur Deckung der Beiträge für den Wasser- und Bodenverband „Landgraben“ werden wie folgt festgesetzt:
Auf Grundlage der Kalkulation zur „Satzung der Gemeinde Schönbeck über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes“ vom 24.10.2005 erfolgt eine Neuordnung der Nutzungsarten (ALKIS) zu vier Nutzungsartengruppen angepasst an die derzeitigen Verbandsbeiträge und Verwaltungskosten.

Gruppe 1: Erholungsflächen, Gebäude- und Freiflächen, Industrie- und Gewerbeflächen, Betriebsflächen, Lagerplätze, Ver- und Entsorgungsanlagen, Straßen, Wege, Plätze, Bahngelände, Flugplätze, Schiffsverkehr, ungenutzte Verkehrsflächen, Verkehrsbegleitflächen

Nutzungsarten:

11000- 12440; 16000- 16160; 16210- 16212; 17000- 17200; 18101; 18200- 18270; 18290- 18321; 21000- 21040; 21110- 21299; 21333- 21359; 21510- 21591; 21956; 22000- 26040;

Beitragsumlage (Gebühr): je 1,0 ha- 27,53 €

Gruppe 2: Flächen anderer Nutzung; Gebäude- und Freiflächen ungenutzt; Betriebsflächen; Abbauland; Halden; Betriebsflächen ungenutzt; Sportflächen; Grünanlagen; Campingplätze; Weingärten; Moore; Obstanbauflächen, Landwirtschaftliche Betriebs- und Nutzflächen, Übungsgelände, Schutzflächen, historische Anlagen, Friedhöfe

Nutzungsarten:

13000- 15077; 16200; 16300; 17300- 18100; 18110-18170; 18280; 18330-18410; 18430- 19020; 21090; 21310- 21330; 21360- 21420; 21422- 21429; 21610- 21640; 21671- 21680; 21922; 21929- 21942; 21953; 31000- 31520

Beitragsumlage (Gebühr): je 1,0 ha- 12,85 €

Gruppe 3: Waldflächen, Heide, Brachland, Laubwälder, Nadelwälder, Mischwälder, Gehölze, forstwirtschaftliche Betriebsflächen, Unland

Nutzungsarten:

16400; 18420; 21070; 21421; 21690- 21760; 21950; 21959; 31600- 34000; 37000- 37016; 37030

Beitragsumlage (Gebühr): je 1,0 ha- 7,30 €

Gruppe 4: Wasserflächen, Bäche, Gräben, Seen, Küstengewässer, Teiche, Weiher, Sümpfe, Moore

Nutzungsarten:

21080; 21650; 21820- 21920; 21923; 21954; 35000- 36000; 37020- 37022; 41000- 43200

Beitragsumlage (Gebühr): je 1,0 ha- 7,30 €

§ 4

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter bzw. Nutzer des Grundstückes ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 2 zutrifft.
- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte bzw. Nutzer des Grundstückes sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, Auskünfte zu erteilen sowie alle Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendigen Unterstützungen zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung der Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebühr wird zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Kleinbeträge bis zu 15,00 € sind am 01. Juli und Kleinbeträge von 15,01 € bis zu 30,00 € sind jeweils zur Hälfte am 15. Februar und am 15. August fällig.
Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. Die Fälligkeiten in den folgenden Kalenderjahren werden auf dem Gebührenbescheid festgesetzt.
- (3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 4 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu

verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes M-V.

§ 7 ***Inkrafttreten***

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die „Satzung der Gemeinde Schönbeck über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes“ vom 24.10.2005, veröffentlicht im „Woldegker Landboten“ am 13.12.2005 und die „Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schönbeck über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes vom 25.10.2005“ vom 21.02.2013 veröffentlicht im „Woldegker Landboten“ am 13.03.2013 außer Kraft.

Schönbeck, den 16.11.2015

ausgefertigt:

Detlef Penseler
Bürgermeister

(Siegel)